ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Über ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

- In den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung sind wir eine der führenden multidisziplinären Sozietäten Deutschlands. Die fachübergreifende Zusammenarbeit ist unser Markenzeichen. Wir praktizieren sie seit Jahrzehnten.
- Rund 90 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bilden mit einem Stab von knapp 100 Mitarbeitern ein eingespieltes Team.
- Wir betreuen vornehmlich Unternehmen des Mittelstandes, Industrieunternehmen, Unternehmen der öffentlichen Hand und Finanzinvestoren in allen Fragen des Wirtschaftsrechts, des nationalen und internationalen Steuerrechts sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung und Prüfung. Zu unserem Leistungsangebot gehört weiter die Beratung von Privatpersonen, insbesondere zu Steuerfragen, zur Vermögensstrukturierung und zur Unternehmensnachfolge.
- Unser detailliertes Leistungsspektrum finden Sie unter **www.esche.de**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Stiftung Jugend forscht e.V.

Spenden und Sponsoring

Grundlagen und Fallstricke

RA / StB Nils Weber

Hamburg, 05.12.2023

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Umgang mit Spenden
3. Abgrenzung: Sponsoring
4. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
5. Fazit und Fragerunde

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. **Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit**
2. Umgang mit Spenden
3. Abgrenzung: Sponsoring
4. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
5. Fazit und Fragerunde

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Steuerliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke

Voraussetzungen:

- **Gemeinnützigkeit nach der Satzung**
- **Gemeinnützigkeit im tatsächlichen Handeln**

Gemeinnützige Zwecke von Schülerforschungszentren:

- **Förderung von Wissenschaft und Forschung**
- **Förderung der Jugend- und Altenhilfe**
- **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuerbefreiungen
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Steuerfreie Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 EStG)
- Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr. 26a EStG)
- Imagevorteil

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Fünf Grundsätze

(1) Ausschließlichkeit

(2) Unmittelbarkeit

(3) Selbstlosigkeit

(4) Gegenwartsnähe

(5) Satzungsmäßige Gemeinnützigkeit

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Vier Sphären der Gemeinnützigkeit

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Mittelverwendung

- Zweckbindung sämtlicher Mittel

- Keine Begünstigung der Mitglieder

- Grundsatz: zeitnahe Mittelverwendung (Jahr des Zuflusses plus 2 Jahre)
  - Ausnahme: jährliche Einnahmen unter 45.000 €
  - Weitere Ausnahmen über Rücklagenbildung

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. **Umgang mit Spenden**
3. Abgrenzung: Sponsoring
4. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
5. Fazit und Fragerunde

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Überblick Spenden und Sponsoring

Spenden:

- **freiwillig**
- **unentgeltlich**
- **für steuerbegünstige Zwecke des Empfängers**

Sponsoring:

- **erkennbares Streben des Zuwendenden nach einem individuellen Vorteil**
- **finaler Zusammenhang entscheidend**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Spenden: Grundlagen

- Wichtige Finanzierungsform für gemeinnützige Organisationen
- Empfänger können insbesondere Vereine, gGmbHs, Stiftungen sein
- Keine Obergrenze für empfangene Spenden
- Spenden sind vollständig steuerfrei
- Für Mitgliedsbeiträge gelten grundsätzliche gleiche Regeln

- Spende muss zur Förderung eines gemeinnützigen Zwecks erfolgen
  - Zweckgebundene Spende
  - Spende zur Vermögensausstattung

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Spendenabzug

- Steuerlicher Abzug beim Zuwendenden
- Nachweis über Spendenbescheinigung, ggf. vereinfachter Nachweis
- Voraussetzung: Freistellungsbescheid / § 60a-Bescheid
- Prozentuale Höchstgrenzen für den Spendenabzug

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Fallstricke

- Verwendung zu anderen Zwecken (Mittelfehlverwendung)
- Falsche Zuwendungsbestätigung

- Spendenrechtliche Haftung
  - Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer
  - 30% des zugewendeten Betrags

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Sachspenden

- Zuwendung von Gegenständen
- Nicht: Dienstleistungen, Nutzungsmöglichkeiten
- Bewertung ggf. schwierig
    - Abgrenzung ob Privatvermögen oder Betriebsvermögen

Fallstricke

- Zu hohe Bewertung der Sachspende
- Verwendung zu anderen Zwecken (Tombola, Getränkeverkauf)

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Aufwandsspenden / Rückspenden

- Verzicht auf Aufwendungsersatz oder vertragliche Ansprüche
- Geldspende mit verkürztem Zahlungsweg

- Voraussetzungen:
  - Wirksamer Anspruch (Satzung, schriftlicher Vertrag)
  - Anspruch zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke
  - Angemessen / verhältnismäßig
  - Anspruch im Vorhinein nicht unter Bedingung des Verzichts
  - Verzicht freiwillig

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Umgang mit Spenden
3. **Abgrenzung: Sponsoring**
4. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
5. Fazit und Fragerunde

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Sponsoring als Finanzierungsform

- Hintergrund: „Spende gegen Werbung“
- Gemeinnützige Organisation tritt (teilweise) mit Werbeleistungen „am Markt“ auf
- Daher keine pauschale Spendenbegünstigung

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Steuerliche Behandlung von Sponsoring

- Erleichterter Betriebsausgabenabzug beim Sponsor

- Ertragssteuerfreiheit beim gemeinnützigen Empfänger, wenn bestimmte Werbeformen nicht überschritten werden (keine aktive Beteiligung an Werbemaßnahmen)

- Für Umsatzsteuer ist Leistungsaustausch zu prüfen
  - Einzelheiten unklar
  - Leistungsaustausch, wenn Sponsor die Maßnahme im Rahmen eigener Werbung vermarkten darf
  - Kein Leistungsaustausch bei lediglichen Hinweisen

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Duldung fremder Werbung

- Steuerfrei (Vermögensverwaltung)

- Beispiele:
  a) Werbung des Sponsors mit Logo der NPO
  b) „offizieller Ausrüster“
  c) „Partner“
  d) „wir unterstützen NPO“

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

2. Übliche Hinweise und Danksagungen ohne besondere Hervorhebung

- Steuerfrei (Vermögensverwaltung)

- Beispiele:
  a) Danksagung durch Durchsagen
  b) Hinweise auf der Homepage ...
  c) ... am Katalogende,
  d) ... in Programmzeitschriften,
  e) ... auf Veranstaltungsplakaten

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

3. Aktive Mitwirkung an Werbung

- Steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - Freigrenze: 45.000 €

- Beispiele:
  a) Anzeigen im Katalog / Zeitschrift
  b) Trikotwerbung
  c) „verlinktes“ Logo
  d) gemeinsame Veranstaltungen
  e) Sponsor im Vereinsnamen
  f) Stärkere Hervorhebung bei „Premium-Partnern“

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Umgang mit Spenden
3. Abgrenzung: Sponsoring
4. **Ausstellung von Spendenbescheinigungen**
5. Fazit und Fragerunde

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Amtliche Vorlage für Zuwendungsbestätigungen

- Amtlich vorgeschriebener Vordruck ist zwingend zu verwenden
  - Vorlage z.B. über die Bundesfinanzverwaltung erhältlich

- Unterschiedliche Vorlagen
  - Je nach Empfänger
  - Geldzuwendung / Sachzuwendung

- Kopie ist aufzubewahren (grds. 6 volle Kalenderjahre)

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr. vom für den letzten

Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt

StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert

festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein **(2013)**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes , StNr. , vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034123 Bestätigung über Sachzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein **(2013)**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Vereinfachter Nachweis bei Kleinspenden

- Zuwendung bis 300 €
- Bankbeleg
- Empfängerbeleg
  - Angabe zu den steuerbegünstigten Zwecken
  - Angabe der Daten des Freistellungsbescheids
  - Angabe ob Spende oder Mitgliedsbeitrag

Agenda

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

1. Einführung: Grundlagen der Gemeinnützigkeit
2. Umgang mit Spenden
3. Abgrenzung: Sponsoring
4. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
5. **Fazit und Fragerunde**

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Abschluss

Art der Förderung	Inhalt	Abzug beim Sponsor	Behandlung beim Empfänger	Umsatzsteuer
Spende (keine Gegenleistung)	Unentgeltliche Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken (Danksagung ok)	Spendenabzug (höhenbegrenzt) / Betriebsausgabe möglich (betriebl. Veranlassung fraglich)	Steuerfrei im ideellen Bereich	Keine
Sponsoring (i.d.R. gegen Werbung)	Bloße **Duldung** der Nutzung von Namen, Logos oder Zeichen des Gesponsorten	Betriebsausgabe	Steuerfreie Vermögensverwaltung	Keine (ggf. 7%)
	Aktive Werbung durch den Gesponsorten	Betriebsausgabe	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	19%

Fragen?

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Ihre Ansprechpartner

Dr. Julia Runte, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Maître en droit

Partner
j.runte@esche.de
Tel +49 (0)40 36805-177

Nils Weber
Rechtsanwalt, Steuerberater

Associate
nils.weber@esche.de
Tel +49 (0)40 36805-163

Rechtliche Hinweise / Urheberrecht

I. Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre der Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.

II. Diese Präsentation einschließlich des darin enthaltenen Materials ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Verfasser vervielfältigt, übertragen, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder vorgeführt werden.